

Mit Beschluss vom 27.1.2021 – StB 43, 44 und 48/20 – hat der BGH entschieden, dass die Entbindung von der Schweigepflicht bei drei EY-Wirtschaftsprüfern, die als Zeugen vor den Wirecard-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages geladen worden waren, wirksam ist. Diese, so heißt es in der PM des BGH Nr. 35 vom 12.2.2021, hätten ihr Zeugnis vor dem Untersuchungsausschuss zu den Komplex „Wirecard“ betreffenden Fragen mit der Begründung verweigert, sie unterlägen als Berufsgeheimnisträger einer Verschwiegenheitspflicht; für eine Entbindung hiervon reichten die Erklärungen des Insolvenzverwalters und des aktuellen Vorstandes der Wirecard-AG nicht aus. Ebenfalls vor dem Untersuchungsausschuss aussagen musste am 12.2.2021 *Tarek Al-Wazir*, als hessischer Wirtschaftsminister auch Chef der Börsenaufsicht. Er sieht gemäß der hib-Meldung Nr. 188 vom 12.2.2021 bei der Organisation der Börse Verbesserungsbedarf. Wirecard hätte mit einem Trick das Verfahren eines Börsengangs umgangen. Das Unternehmen hätte sich eine bereits notierte Firma gesucht und diese übernommen. „Es hat sich diese Hülle gesucht, ist da reingeschlüpft, und hat so die eigentlich vorgesehenen Prüfungen umgangen.“ Es müssten Regeln verändert werden, damit klar sei, dass so etwas nicht wieder passiere, so *Al Wazir*. Weiter sei der Präsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), *Prof. Dr. Edgar Ernst*, befragt worden, der immer wieder darauf hingewiesen habe, dass der Verein keine kriminalistischen Aufgaben habe. *Matthias Hauer* (CDU) habe sich darüber gewundert, dass die BaFin den Auftrag zur Prüfung an die DPR weitergereicht hat, obwohl sie wusste, dass diese gar keine Möglichkeit hat, Betrug aufzuklären. – Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz sollen nun die aufgedeckten Defizite in den Kontrollabläufen behoben werden. Hauptpunkte dabei sind eine Reform der Bilanzkontrolle, eine Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie eine Verbesserung der internen Kontrollen in den Unternehmen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer bemängelt an dem seit dem 16.12.2020 vorliegenden Regierungsentwurf „vor allem die vorgeschlagene deutliche Verschärfung der Haftung des Wirtschaftsprüfers“ (IDW Aktuell vom 27.1.2021). Seit dem 12.2.2020 liegt auch die Stellungnahme des Bundesrats zu dem Gesetzentwurf vor (BR-Drs. 9/21), und in diesem Heft gibt *Titgemeyer* einen Überblick über die Diskussion der Reformpläne in der Literatur.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungen an IAS 1 und am IFRS-Leitliniendokument

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat die Verlautbarung „Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Änderungen an IAS 1 und am IFRS-Leitliniendokument)“ herausgegeben. Das Dokument schreibt vor, dass wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben sind. Zur Veranschaulichung wurden zwei weitere Leitlinien und Beispiele in das IFRS-Leitliniendokument aufgenommen, die die Anwendung des vierstufigen Wesentlichkeitsprozesses auf Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschreiben. Die Verlautbarung des IASB ist unter <http://eifrs.ifs.org> abrufbar.

IASB: Änderungen an IAS 8

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat die Verlautbarung „Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (Änderungen an IAS 8)“ veröffentlicht. Hintergrund der Änderung ist die Unterscheidung zwischen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren, die rückwirkend anzuwenden sind, und Änderungen von Schätzungen, die prospektiv anzuwenden sind, welche in der Praxis häufig Schwierigkeiten bereitet. Durch die Neudefinition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen als „monetäre Beträge im Abschluss, die mit Unsicherheiten behaftet sind“ und eine schärfere Abgrenzung zu Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren soll dieser Problematik entgegengewirkt werden.

Die Verlautbarung des IASB ist unter <http://eifrs.ifs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de

EFRAG: Endorsement Status Report

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen aktuellen Bericht zum Status des Übernahmeprozesses, der die Veröffentlichung zweier Änderungsstandards des IASB abbildet – Disclosure of Accounting Policies – Amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2 und Definition of Accounting Estimates – Amendments to IAS 8, veröffentlicht.

(www.drsc.de)

IASB: Vorschlag einer kurzfristigen Änderung an IFRS 16 zur Verlängerung der Erleichterung für Mietkonzessionen im Kontext der Coronavirus-Pandemie vor

Das IASB hat am 11.2.2021 den Vorschlag (ED/2021/2) veröffentlicht, den Anwendungszeitraum der im Mai 2020 veröffentlichten Änderung an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ um ein Jahr zu verlängern, um Leasingnehmern die Bilanzierung von Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen, wie z. B. Mietstundungen und vorübergehende Mietminderungen, zu erleichtern. Die praktische Erleichterung gilt derzeit für Mietkonzessionen, die nur Mietzahlungen reduzieren, die am oder vor dem 30.6.2021 fällig sind und gewährt dem Leasingnehmer eine Befreiung von der Beurteilung, ob eine auf die Covid-19-Pandemie bezogene Mietkonzession als Leasingmodifikation einzustufen ist. Die Anwendung dieser optionalen Ausnahmeregelung führt zur Bilanzierung dieser Mietkonzessionen, als ob es sich nicht um eine

Modifikation des Leasingverhältnisses handelt. Dadurch entfallen für den Bilanzierenden u. a. die Notwendigkeit zur Durchsicht aller Leasing- bzw. Mietverträge, zur rechtlichen Beurteilung einer entsprechenden Mietkonzession vor dem Hintergrund der jeweiligen Vertragsgestaltung und ggf. zur Bestimmung neuer Diskontierungssätze. Als Reaktion auf Forderungen von Stakeholdern und weil die Covid-19-Pandemie weiterhin anhält, schlägt das IASB nun vor, die Erleichterung auf Mietkonzessionen auszuweiten, die nur Mietzahlungen reduzieren, die am oder vor dem 30.6.2022 fällig werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorschlags ist dieser mit einer kürzeren Kommentierungsfrist als üblich versehen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet daher bereits am 25.2.2021. Änderungen an der Bilanzierung durch Leasinggeber werden weiterhin nicht beabsichtigt.

(www.drsc.de)

BMJV: DRSC-Studie zeigt Notwendigkeit der Nachschärfung der Berichtspflichten zu Corporate Social Responsibility

Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) wurden im Jahr 2017 die sog. CSR-Berichtspflichten im HGB verankert. CSR steht für Corporate Social Responsibility, also für die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Nach dem Gesetz müssen bestimmte große am Kapitalmarkt tätige Unternehmen, Banken und Versicherungen in ihrer Unternehmensberichterstattung verstärkt auch nichtfinanzielle Themen darstellen. Erforderlich sind dabei vor allem Angaben über Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Korrupti-